

29.09.2020

2. Neudruck

Antrag

**der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Rechtsradikale Symbole verbannen - Reichskriegsflaggen verbieten

I. Ausgangslage

Reichskriegsflaggen werden regelmäßig von rechtsextremen Parteien und Organisationen in der Öffentlichkeit zur Schau gestellt und sind damit zu einem Identifikationssymbol dieser Gruppierungen geworden. In den Fokus gerieten die Flaggen zuletzt Ende August, als rechtsradikale Demonstranten in das Reichstagsgebäude einzudringen versuchten.

Die Verwendung von Reichskriegsflaggen in der Öffentlichkeit stellt deshalb eine nachhaltige Beeinträchtigung für ein friedliches und geordnetes Zusammenleben in unserem Land dar. Sie ist eine Gefahr für die öffentliche Ordnung. Mehrere Obergerichte haben in der Vergangenheit bestätigt, dass eine Sanktionierung des öffentlichen Zeigens von Reichskriegsflaggen als eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung nach § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) möglich ist, wenn aufgrund der Gesamtumstände eine Unterstützung von nationalistischen Positionen angenommen werden muss, die die Öffentlichkeit belästigen.

Das Oberlandesgericht Koblenz - Senat für Bußgeldsachen - hat zum öffentlichen Zeigen von Reichskriegsflaggen in seinem Beschluss vom 14. Januar 2010 (Az.: 2 SsBs 68/09) ausgeführt:

„Das öffentliche Hissen dieser Flaggen kann als Identifikation mit den Zielsetzungen rechter Gruppierungen verstanden werden. Das gilt insbesondere dann, wenn das Zeigen der Reichskriegsflagge im inneren und äußeren Zusammenhang mit dem Skandieren nationalsozialistischer Parolen, etwa der Parole "Ausländer raus" steht. In derartigen Fällen kommt sogar eine Strafbarkeit nach § 130 StGB in Betracht. Eine solche Wirkung der demonstrativ öffentlich zur Schau gestellten Reichskriegsflagge kann, ohne dass die Voraussetzungen des § 130 StGB erfüllt sind, aber auch eine Gefahr für die öffentliche Ordnung begründen. Die Reichskriegsflagge als Symbol nationalsozialistischer Anschauungen und/oder Ausländerfeindlichkeit stellt in diesen Fällen eine nachhaltige Beeinträchtigung der Voraussetzungen für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben und damit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar.

[...]

Da das Hissen der Fahne als Meinungsäußerung dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG unterfällt, muss die Ausstrahlungswirkung des Grundrechts auch bei der Auslegung der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 118 Abs. 1 OWiG Berücksichtigung finden.

Datum des Originals: 29.09.2020/Ausgegeben:07.10.2020 (29.09.2020)

Grundsätzlich bilden gemäß Art. 5 Abs. 2 GG die Strafgesetze, die zum Rechtsgüterschutz ausnahmsweise bestimmte geäußerte Inhalte verbieten, wie allgemein §§ 185 ff. StGB (Beleidigung, Verleumdung) und speziell im Bereich politischer Auseinandersetzungen etwa § 130 StGB (Volksverhetzung), § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) oder §§ 90a, b StGB (Verunglimpfung des Staats und seiner Symbole oder von Verfassungsorganen) erlassen worden sind, die Grenze der Meinungsäußerungsfreiheit (vgl. BVerfG NJW 2001, 2069, 2071). Unterhalb dieser strafrechtlichen Schwelle kommt der öffentlichen Ordnung als der Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden und mit dem Wertgehalt des Grundgesetzes zu vereinbarenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets anzusehen sind (vgl. BVerfGE 69, 315, 352), nur unter bestimmten Voraussetzungen eine das Meinungsäußerungsrecht begrenzende Funktion zu. Das ist dann der Fall, wenn die Beeinträchtigung nicht auf der bloßen Äußerung der Inhalte beruht, sondern auf besonderen, beispielsweise provokativen oder aggressiven, das Zusammenleben der Bürger konkret beeinträchtigenden Begleitumständen (vgl. BVerfG NJW 2001, 2069, 2071).“

Im Land Brandenburg besteht bereits seit Juni 2014 eine Erlasslage, die das ordnungsbehördliche Vorgehen gegen das öffentliche Zeigen der Reichskriegsflagge regelt. Dieses ist demnach zu unterbinden und die Flaggen sind sicherzustellen.

Im Bundesland Bremen ist seit dem 21.09. 2020 das Zeigen der Reichskriegsflaggen in der Öffentlichkeit verboten. Auch in Niedersachsen ist am 01.10.2020 ein entsprechender Erlass in Kraft getreten. In Bayern soll das Zeigen der Reichskriegsflaggen ebenfalls zeitnah verboten werden.

Aufgrund der aktuell verstärkt aktiven und aggressiv auftretenden rechtsextremen Szene und den in diesem Zusammenhang vermehrt genutzten Flaggen besteht deshalb auch in Nordrhein-Westfalen zwingender Handlungsbedarf, um für unsere Polizei- und Ordnungsbehörden Klarheit im Umgang mit entsprechenden Flaggensymbolen zu schaffen.

II. Der Landtag beschließt

1. Die Landesregierung wird aufgefordert einen Erlass zu verabschieden, der das Zeigen oder Verwenden der Reichskriegsflaggen aus der Zeit bis 1935 - im Einzelnen die Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes/Deutschen Reiches von 1867 bis 1921, die Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1922 bis 1933 und die Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1933 bis 1935 – untersagt.
2. In dem Erlass ist weiterhin festzulegen, dass in den unter Ziffer 1. bezeichneten Fällen stets ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten ist.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Gregor Golland
Dr. Christos Katzidis

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Sven Wolf
Hartmut Ganzke

Christoph Rasche
Henning Höne
Marc Lürbke

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Berivan Aymaz

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion